

Geben und Nehmen

Rechtliche Rahmenbedingungen beim grenzüberschreitenden Franchising in Russland

Viktor Taradantschik

In der Mehrzahl der internationalen Franchiseverträge mit russischen Partnern vereinbaren die Parteien die Anwendung ausländischen Rechts. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das russische Recht über eine große Anzahl so genannter „international zwingender Vorschriften“ verfügt. Diese Vorschriften setzen sich gegen Vorschriften der vertraglich vereinbarten Rechtsordnung durch. Zu diesen Vorschriften gehören viele Normen des Kapitels 54 des russischen Zivilgesetzbuches („russZGB“) über die „kommerzielle Konzession“. Dies bedeutet, dass trotz der Wahl des ausländischen Rechts die Vorschriften des russischen Rechts gerade im Hinblick auf die Lizenzierung von Rechten an geistigem Eigentum und die Registrierung von Franchiseverträgen unbedingt beachtet werden müssen.

Registrierung des Franchisevertrages

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften bedarf der Franchisevertrag zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Registrierung beim russischen Amt für Marken und Patente (Rospatent). Ohne Registrierung bei Rospatent sind die Verträge nichtig. Dabei ist zu beachten, dass die Verträge erst mit der Registrierung bei Rospatent in Kraft treten. Ein Franchisevertrag kann erst dann bei Rospatent registriert werden, wenn er den zwingend geltenden Normen des Kapitels 54 russZGB entspricht. Demnach muss im Vertrag die Gesamtheit der ausschließlichen Nutzungsrechte, welche dem Franchisenehmer zur Nutzung eingeräumt werden, bestimmt sein. Weiteres obligatorisches Element des Vertrages ist die Regelung über die Entgeltlichkeit, sprich Franchisegebühren, und die Art und Weise der Bezahlung (Einstiegsgebühr, monatliche Gebühren). Ebenfalls verpflichtend in den Vertrag aufzunehmen ist die Klausel, welche die Verpflichtung des Franchisegebers zur Kontrolle der Tätigkeit des Franchisenehmers vorsieht.

Enthält der Vertrag eine dieser Bestimmungen nicht, kann er bei Rospatent nicht registriert werden.

Haftung

Das russische Recht sieht eine subsidiäre Haftung des Franchisegebers für eine mangelhafte



Qualität der Waren beziehungsweise Dienstleistungen vor. Des Weiteren besteht zusätzlich eine gesamtschuldnerische Haftung, wenn Forderungen wegen vom Franchisenehmer hergestellter Waren erhoben werden. Das russische Recht sieht für den Fall der Vertragsbeendigung keinen gesetzlichen Ausgleichsanspruch des Franchisenehmers vor.

Kartellrechtliche Aspekte

Das Gesetz gestattet es, einzelne Bestimmungen in den Franchisevertrag aufzunehmen, die im Rahmen der Vertragsbeziehungen die Handlungsfreiheit von Franchisegeber und -nehmer einschränken. So kann zum Beispiel der Vertrag dem Franchisenehmer das Recht auf ein Exklusivterritorium einräumen und den Franchisegeber verpflichten, einem Dritten keine vergleichbaren ausschließlichen Rechte zu gewähren sowie selbst keine derartige Tätigkeit auf einem Territorium auszuüben, das durch die Gültigkeit eines konkreten Franchising beschränkt ist.

Das russZGB enthält jedoch eine Reihe von kartellrechtlich relevanten Verboten, die bei der Gestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien stets zu beachten sind. Dazu zählen die Festlegung von festen Preisvorgaben und die Einschränkung des Kundenkreises des Franchisenehmers durch den Franchisegeber.

Vertragsdauer

In den Franchiseverträgen ist anzugeben, ob diese befristet oder unbefristet geschlossen werden. Ist der Vertrag unbefristet, so steht beiden Vertragsparteien laut Gesetz ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu. Die Kündigungsfrist kann nicht verkürzt werden, eine Verlängerung

ist jedoch möglich. Befristete Franchiseverträge können nur in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Vorschriften vorzeitig beendet werden. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit hat der Franchisenehmer das Recht, den Abschluss eines Anschlussvertrages zu gleichen oder besseren Bedingungen, jedenfalls nicht zu schlechteren, zu verlangen. Voraussetzung ist, dass der Franchisenehmer seinen Pflichten aus dem Vertrag ordnungsgemäß nachgekommen ist und der Franchisegeber für das gleiche Vertragsgebiet einen neuen Vertrag abschließen will. Weigert sich der Franchisegeber, einen neuen Vertrag abzuschließen, ist er kraft Gesetzes verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Altvertrages keine entsprechenden Franchiseverträge mit Dritten zu schließen, die sich auf dasselbe Vertragsgebiet wie der Altvertrag beziehen. Schließt der Franchisegeber innerhalb dieser Frist einen Vertrag mit einem neuen Franchisenehmer ab, stehen dem alten Franchisenehmer Schadenersatzansprüche gegenüber dem Franchisegeber zu.

Die gesetzliche Regelung über das Franchising steht der Entwicklung dieses Geschäftsmodells in Russland zum Teil im Wege und hat Besonderheiten, die man bei der Gestaltung des internationalen Franchising stets zu beachten sind. Der russische Gesetzgeber scheint die Probleme für die Investoren erkannt zu haben und beabsichtigt deswegen in Zukunft die einschlägigen Franchiseregulungen zu novellieren.

Ansprechpartner:

Dr. Viktor Taradantschik, LL.M.

viktor.taradantschik@roedl.ru

Leiter der Praxisgruppe Vertriebs-, Vergabe- und Wettbewerbsrecht bei Roedl & Partner, Vertreter beim Russischen Franchiseverband (www.rarf.ru)